[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 21

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

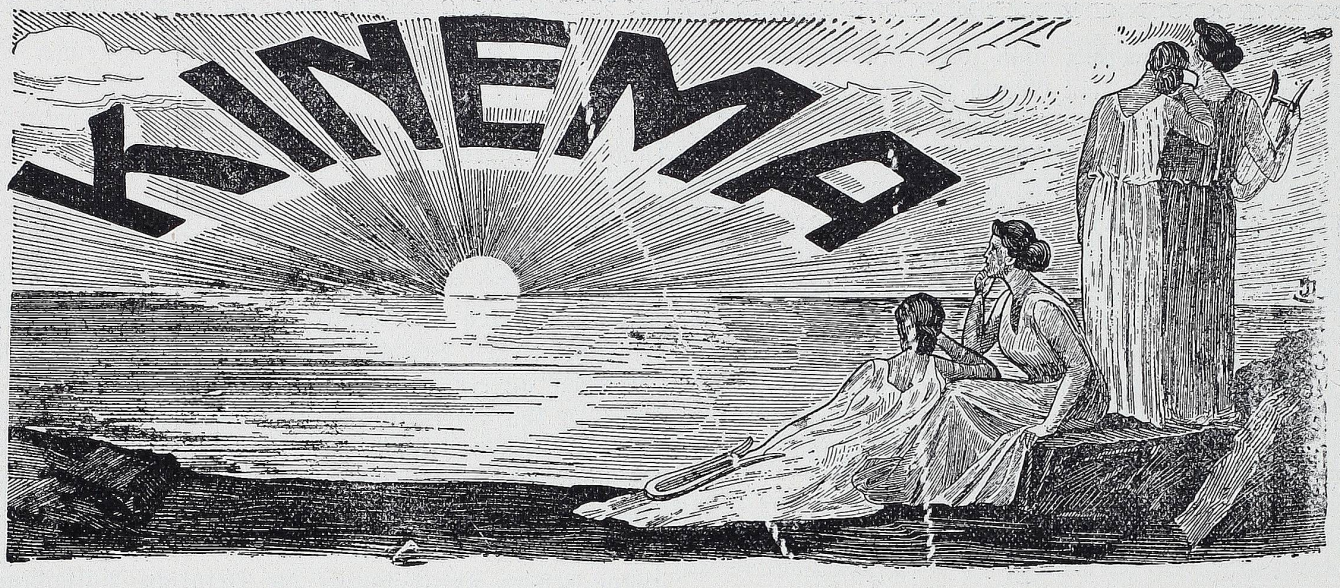

Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz"

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse"

Druck und Verlag: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements: Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise: Die viergespaltene Petit eile 40 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 40 Cent.

Annoncen-Regie: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

Mitteilungen des Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz.

Vorstandssitzung

Montag den 31. Mai a. c., nachmittags **punkt** 5 Uhr, im Restaurant „Du Pont" (1. Stock), Zürich.

Vollzähliges Erscheinen ist Ehrensache!

Der Präsident.

Ein erbärmlich Ding!

M. Ein erbärmlich Ding! Mit diesen Worten hohnlächelte mein Tischgenosse zur Rechten. Und der sonst wortkarge Alte legte das Zeitungsblatt bei Seite. Es ist ein erbärmlich Ding, wenn zwei sich auf diese Weise vor der Oeffentlichkeit bloßstellen. Er nahm einen kräftigen Schluck. Dann lächelte er nochmals, als er mir das Blatt hinreichte. Dieses Lächeln galt nun wohl mir, denn der Mann wußte es ja, daß ich den Kinoleuten nahe stand, denn mehrmals schon hatte er mich ja auf diese „Entgleisung" aufmerksam gemacht. Ich durchmusterte also rasch oberflächlich das mir bekannte Zeitungsblatt und wirklich, da komme ich ja zur Kino-Ecke. Gut gespürt, dachte ich. Aha, da ist ja der „Riesenhumor", der meinen Tischgenossen zum Lachen reizte.

Zwei Kinobesitzer, die sich beide mit vollem Namen für Leserschaft vorstellten, zerzausten sich da gegenseitig, indem einer dem andern aus purer Nächstenliebe unschöne und unsaubere Konkurrenz-Praktiken vorwarf.

Nun, was liegt dabei? Kommt das nicht auf dem weiten Erdenrund alltäglich vieltausendfältig auch in andern Berufszweigen vor? Wer wollte es leugnen?

Also nicht deshalb, weil sich die Zwei überhaupt stritten, kann man lächeln, sondern weil sie unklug genug waren, dies vor der breiten Oeffentlichkeit, in der Tagespresse, zu tun. Wissen sie denn ihr Fachorgan nicht anders, besser zu würdigen?

Es sei nicht einmal untersucht, ob der Zwist begründet oder nicht, das steht ohne weiteres fest, daß der Zeitpunkt gegenwärtig wohl der allerungeeignetste ist, sich nach außen freiwillig Blößen zu geben. Der, der lächelte und das Gebahren als ein erbärmlich Ding bezeichnete, steht gewiß nicht „allein auf weiter Flur", die Zahl derer ist nicht gering, die daran Freude hat, weil, ja eben weil die verhaßten Kinoleute sich damit ins eigene Fleisch schneiden, wenn sie sich vor dem Publikum bloß stellen. Der Zweck einer in der Tagespresse ausgetragenen Fehde wird nie erreicht, denn jetzt, wo das Publikum durch kantonale gesetzliche Verordnungen gegen unsere Branche geradezu aufgehetzt und aufgepeitscht wird, zeigt es dann so gerne mit den Fingern auf uns: Seht, wie hier Kleinlichkeit, Konkurrenzneid und Gehäßigkeit so offen erkennbar sind! Und was das Publikum einmal an einer Schwäche bei uns entdeckt hat, das vergißt es so leicht nicht mehr. Das aber kann verhängnisvoll werden in dieser gesetzesschwangern Periode.